

RS Vwgh 1984/3/13 81/07/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1984

Index

L67005 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Salzburg

10/10 Grundrechte

Norm

GVG SIbg 1974 §4;

StGG Art6;

1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2692/76 E 21. September 1977 VwSlg 9389 A/1977 RS 2

Stammrechtssatz

Allein auf den Umstand, dass der Erwerber nicht dem Bauernstand angehört, kann die Verweigerung der Zustimmung nicht gestützt werden. Schon zufolge Art 6 StGG ist eine Rechtsanwendung verwehrt, durch die eine bevorrechtete Klasse der Landwirte geschaffen wird, welchen also - ohne Rücksicht darauf, ob es die Grundverkehrsinteressen erfordern - nur deswegen, weil sie bereits Landwirte sind, gegenüber Personen, auf die dieses Kriterium nicht zutrifft, das vorzugsweise (oder gar ausschließliche) Recht eingeräumt würde, landwirtschaftlichen Grundbesitz zu erwerben (Hinweis E VfGH 15.10.1966, VfSlg 5374 und VwGH E 23.3.1977, 1329/76). Allein auf den Umstand, dass der Erwerber nicht dem Bauernstand angehört, kann die Verweigerung der Zustimmung nicht gestützt werden. Schon zufolge Artikel 6, StGG ist eine Rechtsanwendung verwehrt, durch die eine bevorrechtete Klasse der Landwirte geschaffen wird, welchen also - ohne Rücksicht darauf, ob es die Grundverkehrsinteressen erfordern - nur deswegen, weil sie bereits Landwirte sind, gegenüber Personen, auf die dieses Kriterium nicht zutrifft, das vorzugsweise (oder gar ausschließliche) Recht eingeräumt würde, landwirtschaftlichen Grundbesitz zu erwerben (Hinweis E VfGH 15.10.1966, VfSlg 5374 und VwGH E 23.3.1977, 1329/76).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1981070178.X05

Im RIS seit

30.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at